

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der z. Z. geltenden Fassung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom Riegeldeich Peenemünde“, Teilobjekt 1 „Peenemünde Nord/ West, Ortslage“ und Teilobjekt 2 „Riegeldeich“

Für das seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern, geplante Vorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom Riegeldeich Peenemünde“ ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der z. Z. geltenden Fassung durchzuführen.

Das planfestzustellende Vorhaben dient der Vervollständigung des Sturmflutschutzsystems (SFS) im Norden der Insel Usedom, das gegenwärtig durch die Düne Peenemünde – Zinnowitz im Osten und durch die Deiche am Peenestrom und Achterwasser gebildet wird. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Sturmflutschutzanlage kombiniert aus Deich, Sturmflutschutzwand und Geländeerhöhungen. Die Trasse der neu herzustellenden Anlage beginnt in der Ortslage Peenemünde am vorhandenen Deich „Karlshagen“, verläuft entlang der Promenade des Haupthafens Peenemünde bis zur Fährstraße und von dort parallel südlich der Fährstraße und des Kölpinsees weiter in Richtung Ostsee, nördlich der L 264 bis zur vorhandenen Düne Peenemünde – Zinnowitz. Mit der Errichtung der SFS-Anlage wird das Eindringen des Wassers bei schweren und sehr schweren Sturmfluten von Norden verhindert. Damit wird der Norden der Insel, explizit die Ortschaften Peenemünde, Karlshagen, Trassenheide und Zinnowitz vor Sturmflutereignissen geschützt. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Güstrow. Das StALU Vorpommern ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der z. Z. geltenden Fassung für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig. Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen. Diese können gem. § 73 Abs. 3 VwVfG M-V für die Dauer eines Monats, hier vom:

07. Mai 2012 bis 06. Juni 2012

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Mo:	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.00 Uhr
Di:	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 16.00 Uhr
Mi:	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.00 Uhr
Do:	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 18.00 Uhr
Fr:	8.30 - 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhabens berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund sowie beim Bauamt des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 VwVfG M-V). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG M-V).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein Termin zur Erörterung der Einwendungen anberaumt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Frank Mikkat



Die Bekanntmachung erfolgte am 18.04.2012 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 18.04.2012



[Handwritten signature]